

**REGELN**

**des "PLON 2021"-Wettbewerbs**

 **§ 1**

**Organisator des Wettbewerbs**

1. Diese Regeln bestimmen die Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb "PLON 2021", im Folgenden "Wettbewerb" genannt, der von der **Gemeinde Zgorzelec** veranstaltet wird, in deren Auftrag das **Städtische Kulturzentrum in Zgorzelec mit Sitz in Radomierzyce handelt.**
2. Der Wettbewerb wird im Rahmen des "**Grenzüberschreitenden Brotfestes**" **im Dorf Żarska** veranstaltet.
3. Das Fest findet am 4. September 2021 im Dorf Żarska auf dem Dorfplatz neben der Grundschule statt
4. Der Inhalt dieses Reglements wird veröffentlicht und ist bis zur Beendigung des Wettbewerbs durch Veröffentlichung auf der Website des Veranstalters verfügbar:

 [www.zgorzelec.gmina.pl](http://www.zgorzelec.gmina.pl) i [www.gokzgorzelec.pl](http://www.gokzgorzelec.pl)

1. Der Veranstalter kann unter folgender Adresse kontaktiert werden Kommunales Kulturzentrum mit Sitz in Radomierzyce 40, 59-900 Zgorzelec tel. fax. (75)77 525 59.

**§ 2**

**Zweck des Wettbewerbs**

Das Ziel des Wettbewerbs ist:

1. Das Erbe zu pflegen und die wertvollsten und noch lebendigen regionalen Traditionen und die interessantesten Bereiche der Volkskunst in der Euroregion Nisa zu popularisieren,

2. Die Pflege des Gefühls der kulturellen Identität,

3.Stimulierung und Erweiterung des Interesses am Volksschaffen

4. Stimulierung der Kreativität der lokalen Gemeinschaft

5. Förderung der lokalen Produkte der Euroregion Nysa.

**§ 3**

**Thema des Wettbewerbs**

1. Gegenstand des Wettbewerbs ist die Erstellung einer Wettbewerbsarbeit, d.h. die Darstellung der Ernte des Jahres 2021 in Verbindung mit einem Gesang in Form eines Erntekranzes oder einer anderen Form der Präsentation bäuerlicher Arbeit (z.B. Erntekorb).

2. Die Wettbewerbsarbeit kann in jeder Form hergestellt werden.

**§ 4**

**Regeln für die Teilnahme am Wettbewerb**

1.Teilnehmer des Wettbewerbs können Dorfräte oder andere Nichtregierungsorganisationen, Landfrauenzirkel, Vereine und andere formelle und informelle Gruppen von Bewohnern der Euroregion sein, die vom Dorfrat angegeben werden.

2. Um sich für die Teilnahme am Wettbewerb zu qualifizieren, muss der Bewerber bis zum 10.08.2021 bis 15.00 Uhr eine elektronische oder telefonische Anmeldung beim Veranstalter (GOK Zgorzelec) einreichen.

3.Der Antragsteller wird zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Veranstalter zum Teilnehmer des Wettbewerbs, sofern alle in diesem Reglement genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Die Einreichung ist gleichbedeutend mit der Zustimmung zu den Bedingungen der Teilnahme am Wettbewerb, die in den Bestimmungen dieses Reglements festgelegt sind und mit denen sich die Teilnehmer vertraut machen müssen.

5. Die Teilnahme am Wettbewerb ist freiwillig und kostenlos.

6.Die Kosten für die Ausführung, Lieferung und Präsentation der Wettbewerbsarbeit trägt der Bewerber.

7. Die Teilnehmer dürfen nicht Angestellte oder Familienangehörige von Mitarbeitern des Veranstalters sein.

8. Die folgenden Personen sind nicht zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassen:

1) Wettbewerbsarbeiten, die ohne vorherige Einreichung des Anmeldeformulars und Übergabe des Arbeitseinreichungsformulars eingereicht werden,

2) Wettbewerbsarbeiten, die auf eine Art und Weise gekennzeichnet sind, die es nicht ermöglicht, die Person zu identifizieren, die die Wettbewerbsarbeit einreicht, oder die nicht den in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen entsprechen,

3) Wettbewerbsarbeiten, die nach der in § 5 genannten Frist eingereicht werden.

**§ 5**

 **Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen**

Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten (gemäß den in § 4 genannten Regeln) sind dem Veranstalter am 4. September 2021 bis 11 Uhr auf dem Platz vor der Kirche Unserer Lieben Frau der Himmelfahrt der Gläubigen in Żarska Wieś zu übergeben.

**§ 6**

 **Der Auswahlausschuss**

1 Der Organisator:

1) ernennt und entlässt die Wettbewerbskommission, die aus mindestens 3 Personen besteht,

2) bestimmt die Organisation und Arbeitsweise der Wettbewerbskommission

3) beaufsichtigt den Auswahlausschuss hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ergebnisses des Wettbewerbs mit den Wettbewerbsregeln

4) genehmigt den Beschluss des Wettbewerbs, der endgültig ist und nicht angefochten werden kann.

2. Die Arbeiten des Wettbewerbsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen des Wettbewerbsausschusses sind geheim und finden in Anwesenheit aller Mitglieder des Wettbewerbsausschusses statt.

3.Die Wettbewerbskommission wählt die 3 besten Wettbewerbsarbeiten nach den in § 7 genannten Kriterien aus und kann zusätzliche Auszeichnungen vergeben.

4.Der Auswahlausschuss wird durch Fragebögen zur Bewertung der Wettbewerbsarbeiten der Teilnehmer unterstützt.

5.Das Wettbewerbskomitee ist in seiner Beurteilung und Auswahl der besten Wettbewerbsarbeiten unabhängig.

6. Der Wettbewerbsausschuss erstellt eine Begründung für die Beilegung des Wettbewerbs in Form eines Protokolls, das von allen seinen Mitgliedern unterzeichnet wird.

**§ 7**

**Kriterien für die Bewertung von Wettbewerbsbeiträgen**

1.Die Bewertung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten erfolgt durch den Wettbewerbsausschuss unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

a. Kompatibilität mit der Tradition in Bezug auf Zusammensetzung, Form, Material und Produktionstechnik - auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten.

b. Vielfalt der natürlichen Grundmaterialien, die für die Herstellung des Erntekranzes verwendet werden, wie z. B.: Ähren, Getreidekörner, Früchte, Gemüse, Blumen, Kräuter usw. - auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten - auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten.

c. Ästhetische Werte, einschließlich Komposition, Farbauswahl, solide Architektur - auf der Skala von 0 bis 5 Punkten

d. Gesamter künstlerischer Ausdruck - auf der Skala von 0 bis 5 Punkten.

e. Präsentation der Ernte kombiniert mit einem Gesang

2. Bei Punktgleichheit der Wettbewerbsbeiträge wird die Rangfolge durch eine Abstimmung der Mitglieder des Wettbewerbsausschusses mit vorheriger Diskussion festgelegt, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag gibt.

**§ 8**

**Auszeichnungen**

1.Die Preise des Wettbewerbs werden durch den Veranstalter finanziell gefördert.

2.Die drei am höchsten bewerteten Beiträge werden prämiert.

3. Als Nachweis für die Zustellung des Gewinns gilt eine Empfangsbestätigung in Form eines Protokolls.

4. Die Gewinner des Wettbewerbs sind von der Zahlung der Einkommenssteuer auf den Preis befreit, da der Einheitswert der Preise 2000,00 PLN nicht übersteigt (Art. 21 Abs. 1, Punkt 68 des Einkommenssteuergesetzes vom 26. Juli 1991 (GBl. 2020, Pos. 179, mit Änderungen)

**§ 9**

**Ausschluss- und Stornierungsregeln**

1. Teilnehmer, die die Bedingungen des Reglements nicht erfüllen oder gegen dessen Bestimmungen verstoßen, können vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

2. Auf Antrag des Wettbewerbskomitees hat der Veranstalter das Recht, den Wettbewerb jederzeit aus folgenden Gründen abzubrechen:

1) Der Wettbewerb wurde vom Wettbewerbskomitee nicht aufgelöst, egal aus welchen Gründen,

2) die eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit einem Mangel behaftet sind, der die Auswahl der besten Wettbewerbsarbeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften nicht zulässt.

3. Der Veranstalter hat außerdem das Recht, das Gewinnspiel jederzeit ohne Angabe von Gründen abzubrechen.

**§ 10**

 **Bekanntgabe der Ergebnisse und Verteilung der Preise**

Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden am 04.09.2021 während der Feierlichkeiten des Grenzüberschreitenden Brotfestes im Dorf Żarska bekannt gegeben, wo auch die Preise verliehen werden.

**§ 11**

**Verwaltung von personenbezogenen Daten**

Der Administrator, d.h. derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Organisation des Wettbewerbs erhaltenen personenbezogenen Daten entscheidet, ist der Organisator.

**§ 12**

**Copyright**

Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die Fotos der eingereichten Wettbewerbsarbeiten in beliebiger Form und ohne zeitliche Begrenzung zu Werbe- und Informationszwecken sowie zur Dokumentation der Aktivitäten des Veranstalters verbreiten darf.

**§ 13**

**Schlussbestimmungen**

1.Die Delegationen, die die Wettbewerbsarbeiten abliefern, nehmen mit ihren Arbeiten an der Ernteprozession auf dem Weg von der Kirche zum Sportplatz in Żarska Wieś teil und übergeben ihre Arbeiten dem Gemeindevorsteher von Zgorzelec, wobei sie gleichzeitig Dorflieder vortragen. 2.

2. Der Veranstalter haftet nicht für Einträge, die ihn aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erreicht haben.

3. Drittens: Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für verlorene, beschädigte, falsch adressierte oder nach dem Abgabetermin eingereichte Anmeldungen/Wettbewerbsarbeiten.

4. Die Teilnahmebedingungen sind das einzige Dokument, das die Regeln für die Teilnahme am Wettbewerb festlegt.

5. Der Wettbewerbsveranstalter trägt keine Verantwortung für falsche oder unvollständige Angaben der Teilnehmer im Wettbewerbsformular.

6. Während des Wettbewerbs behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Bestimmungen des Reglements und seiner Anhänge jederzeit zu ändern, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Bedingungen der Teilnahme am Wettbewerb auswirkt.

7. In Angelegenheiten, die von den Regeln nicht erfasst werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie andere allgemein anwendbare Gesetze.

8. In Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Wettbewerbsveranstalter.

